



Merkblatt

- Anerkennung des gesamten Freistaates Bayern als BHV1-freie Region –

Ab sofort gilt der gesamte Freistaat Bayern als BHV1-freie Region („Artikel-10-Gebiet“). Zusätzliche Untersuchungen sind nicht erforderlich, Impfungen sind nach wie vor verboten. Reagenten (positiv getestete Tiere) sind unverzüglich auszumerzen.

Folgende Gebiete gehören zur BHV1-freien Region, also zum sogenannten „Artikel-10-Gebiet“:

Bundesländer Bayern, Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Österreich, Provinz Bozen (Südtirol), Finnland, Dänemark, Schweden;

innerhalb dieses Gebietes ist ein Handel ohne zusätzliche Quarantänevorschriften möglich.

Wesentliche Änderungen sind jedoch zu beachten, wenn Rinder von außerhalb dieses „Artikel-10-Gebietes“ (z. B. also von allen außerbayerischen Bundesländern) in den Landkreis (auch in Händlerställe und Sammelstellen!) verbracht werden sollen:

Zucht - und NutZRinder:

Zucht- und NutZRinder müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Sie stammen aus einem Betrieb in dem nach amtlichen Informationen in den letzten 12 Monaten keine klinischen oder pathologischen Anzeichen der infektiösen Bovinen Rhinotracheitis (IBR) aufgetreten sind.
2. Sie sind in den 30 Tagen unmittelbar vor der Verbringung in einer von der zuständigen

Behörde genehmigten Einrichtung isoliert worden (Quarantäne), und alle Rinder in derselben Isoliereinrichtung sind während dieses Zeitraumes frei von klinischen Anzeichen der infektiösen Bovinen Rhinotracheitis geblieben.

3. Sie sind zusammen mit allen anderen Rindern von derselben Isoliereinrichtung mit negativem Ergebnis einer serologischen Untersuchung (Blutprobe) unterzogen worden, die nicht eher als 21 Tage nach ihrer Ankunft in der Isoliereinrichtung entnommen und auf Antikörper gegen das Vollvirus BHV1 (Untersuchung auf gE-Antikörper ist nicht ausreichend) untersucht worden sind und

4. sie sind nicht gegen die infektiöse Bovine Rhinotracheitis (IBR) geimpft worden.

Die mitzuführende gültige BHV1-Freiheitsbescheinigung muss folgenden Zusatz tragen: „Rinder gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Entscheidung 2004/558/EG der Kommission“; Diese Vorgaben gelten auch für Mastrinder, sofern im Bestimmungsbetrieb nicht alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und von dort nur direkt zum Schlachtbetrieb verbracht werden.

| |
|--|
| Mastrinder (z.B. Kälber/Fresser) für Endmastbetriebe: |
|--|

Für das Verbringen von Rindern aus nicht als BHV1-frei anerkannten Regionen direkt in reine Mastbestände können folgende Ausnahmeregelung (von der Quarantänepflicht) genehmigt werden:

1. Der aufnehmende reine Mastbestand hat einen gültigen Genehmigungsbescheid seiner zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt - Veterinäramt) für die Einstellung von zur Fleischerzeugung bestimmten Rindern aus nicht anerkannt BHV1-freien Regionen.

Antragsvordrucke sind bei den Veterinärbehörden erhältlich.

2. Die Rinder sind nicht gegen die BHV1-Infektion geimpft und waren seit ihrer Geburt ausschließlich in BHV1-freien Betrieben.

3. Die Rinder müssen mindestens 30 Tage oder seit ihrer Geburt auf dem Betrieb oder einer von der zuständigen Behörde genehmigten Isoliereinrichtung innerhalb der nicht

anerkannt BHV1-freien Region gehalten worden sein, in deren Umkreis von fünf Kilometern in den letzten 30 Tagen keine klinischen oder pathologischen Anzeichen einer BHV1-Infektion aufgetreten sind.

4. Die Rinder wurden innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen im Herkunftsbestand oder der genehmigten Isoliereinrichtung mit negativem Ergebnis auf BHV1-Antikörper oder bei geimpften Herden auf gE-Antikörper untersucht.

5. Der Transport darf nur mit Tieren mit gleichem Gesundheitsstatus (d. h. aus freiem Betrieb und neg. Blutprobe, ungeimpft) erfolgen, Kontakte zu Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus dürfen nicht stattfinden.

6. Im Bestimmungsbetrieb werden alle Rinder in Stallhaltung gemästet und von dort nur direkt zum Schlachthof verbracht.

7. Die Rinder werden im Zeitraum von 21 bis 28 Tagen nach dem Einstellen im Endmastbetrieb auf BHV1-Antikörper oder im Fall von geimpften Herkunftsbeständen auf gE-Antikörper untersucht.

8. BHV1-positive Tiere (Reagenten) sind zu schlachten, und die Kontaktrinder sind frühestens 28 Tage nach Abgabe des Reagenten auf BHV1-Antikörper zu untersuchen.

Die BHV1-Freiheitsbescheinigung für diese Rinder muss den Zusatz „Rinder gemäß Art. 3 Abs. 4 der Entscheidung 2004/558/EG der Kommission. Die Untersuchung nach Art. 3 Abs. 4 Buchst. d) der Entscheidung 2004/558/EG der Kommission wurde auf Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion/Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des Virus der BHV1-Infektion (nicht Zutreffendes streichen) durchgeführt.“ enthalten.

Hinweis:

Die Bayerische Tierseuchenkasse leistet auf Antrag einen Zuschuss zu den Kosten des Verbringens von Mastrindern in Endmastbetriebe und Mastabteilungen von gemischten Beständen einer BHV1-freien Region in Bayern gemäß Leistungssatzung in Höhe von 25 € je verbrachtem Mastrind.

Schlachtrinder:

Schlachtrinder müssen direkt zum Bestimmungsschlachthof gebracht werden und dürfen nicht gemeinsam mit Zucht- oder NutZRinder transportiert werden.

Ausstellungstiere:

Rinder die an Tierschauen außerhalb der BHV1-freien Region teilnehmen, müssen ebenfalls ergänzende Gesundheitsgarantien (Quarantäneuntersuchung) erfüllen, wenn sie in das „Artikel- 10-Gebiet“ zurück wollen.

Zusammenfassend bedeutet die Anerkennung als BHV1 -freie Region für die Rinderhalter und den Viehhandel in Bayern insbesondere Folgendes:

- Bestmöglicher Schutz der Rinderbestände vor Neuinfektionen mit BHV1.
- Erleichtertes Verbringen von Rindern und damit bessere Handelsmöglichkeiten mit anderen anerkannten BHV1-freien Regionen.
- Zukauf von Rindern aus nicht anerkannten BHV1-freien Regionen nur nach Erfüllung der ergänzenden Gesundheitsgarantien.
- Bei Auftreten von neuen Reagenten müssen diese unverzüglich geschlachtet werden.